

Stromversorgung Sulz am Neckar GmbH

Preisblatt für den "Grundtarif Strom" in der Kernstadt Sulz und den Stadtteilen Bergfelden, Mühlheim und Holzhausen - **Gültigkeit: ab 01. Juli 2020** (Stand 06/2020)
(Mehrwertsteueränderung)

Haushalts-, Landwirtschaftlicher-, Gewerblicher- und sonst. Bedarf			
Grundtarif	brutto	(netto incl. Stromst.)	(netto ohne Stromst.)
	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Verbrauchspreis	30,18	26,02	23,97
Grundpreis (incl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	Euro / Jahr		Euro / Jahr
Mit Schwachlastregelung	89,32		77,00
Verbrauchspreise			
-außerhalb der Schwachlastzeit	30,18	26,02	23,97
-innerhalb der Schwachlastzeit	24,38	21,02	18,97
(gest. Heizung - privat)			
-mit Sonderabkommen "Wärme"	21,48	18,52	16,47
Gesteuerte Heizung			
-außerhalb der Schwachlastzeit	26,70	23,02	20,97
-innerhalb der Schwachlastzeit	21,48	18,52	16,47
Grundpreis (incl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler)	Euro / Jahr		Euro / Jahr
	116,00		100,00
	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Durchschnittshöchstpreis	49,32	42,52	40,47
Verrechnungspreise			
(bei zusätzlichem Bedarf)			
	Euro / Jahr		Euro / Jahr
Eintarifzähler	29,00		25,00
Zweitartfzähler m. Tarifschaltung	55,68		48,00
Stromwandlersatz	25,52		22,00

Die Preisangaben inklusive Umsatzsteuer, z.Zt. 16,0 %, sind gerundet.

In den Nettopreisen ist die Belastung aus EEG, KWKG, §19-StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und die AbLa-Umlage enthalten.

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom u. Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit

folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Tarifkunden:

innerhalb des Schwachlasttarifes	(0,61 Cent)
außerhalb des Schwachlasttarifes	
-in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	(1,32 Cent)
-in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner	(1,59 Cent)
-in Gemeinden über 100.000 bis 500.000 Einwohner	(1,99 Cent)

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise des Allgemeinen Tarifes für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgabe - Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden. Die seit dem 1. April 1999 eingeführte Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh/netto wird gemäß dem Steuergesetz vom 24. März 1999 erhoben.

Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile (Stand: 01.01.2020)

Stromsteuer	2,050 Cent pro kWh netto
Konzessionsabgabe	1,320 Cent pro kWh netto
Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)	6,756 Cent pro kWh netto
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,226 Cent pro kWh netto
§ 19 Strom Netzentgeltverordnung (Strom NEV-Umlage)	0,358 Cent pro kWh netto
§ 17 Offshore-Netzumlage	0,416 Cent pro kWh netto
§ 18 abLa-Umlage	0,007 Cent pro kWh netto